

I. Zielwissenschaften (ʿulūm al-maqāṣid)

علوم المقاصد

*(2) Die zehn Grundelemente
der Wissenschaftsdisziplin des Fiqh
(al-mabādiʿ al-ʿašara li-ʿilm al-fiqh)*

المبادئ العشرة لعلم الفقه

Zusammengetragen von Mohamed Matar

 Markaz
Najm

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

„Erhaben ist Allāh, der König, der Wahre! Und übereile dich nicht mit dem Koran, bevor dir seine Offenbarung vollständig eingegeben worden ist. Und sag: Mein Herr, lasse mich an Wissen zunehmen.“

(Sure Tā Hā, 20:114)

Alles Lob und jeder Dank gebührt Allāh allein, der dem Menschen gelehrt hat, was er nicht wusste, und ihn zur Überzeugung und der Anbetung Seiner Herrlichkeit geführt hat. Die Barmherzigkeit, der Segen und der Frieden Allāhs seien mit dem besten der Gesandten Muḥammad ﷺ, unserem uns leitenden Vorbild und Fürsprecher am Tage des Gerichts, der als Barmherzigkeit für alle Menschen ungeachtet ihrer Sprache, ihrer Herkunft oder ihrem Aussehen entsandt wurde. Er ﷺ sagte: „Wem Allāh Gutes vorgesehen hat, dem schenkt er Wissen und Verständnis in der Religion.“¹ Die Barmherzigkeit, der Segen und der Frieden Allāhs seien mit seiner Familie, seinen Gefährten, seinen Ehefrauen und allen, die ihm ﷺ und ihnen auf beste Art und Weise bis zum Tag des Gerichts folgen.

Die Beschäftigung mit den religiösen Wissenschaften (*al-‘ulūm ad-dīniya*) verlangt eine geordnete Herangehensweise. Die muslimischen Gelehrten und Wissenschaftler unterteilten ab einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte die Wissenschaften der *Šarī‘a* in mehrere Stufen und Ebenen, je nach ihrer Funktion im Gesamtgefüge der islamischen Epistemologie.

An erster Stelle stehen die *Wissenschaften, die um ihrer selbst willen angestrebt werden* (*al-‘ulūm al-maqṣūda li-dātihā*) bzw. Zielwissenschaften, also jene Disziplinen, die den Kern der Religion ausmachen. Hierzu gehören:

- Die Glaubenslehre (*‘ilm al-‘aqīda*),
- Die praktische Normenlehre (*‘ilm al-fiqh*),
- Die Charakterlehre (*‘ilm at-tazkiya wa at-taṣawwuf*).

Diese drei Bereiche umfassen das, was die Säulen der Religion (*arkān ad-dīn*) ausmachen *den Weg zu Allāh mit Verstand, Körper und Herz* bezeichnen: die korrekte Überzeugung, das rechtschaffene Handeln und die innere Läuterung.

An zweiter Stelle stehen die *Wissenschaften der Mittel* (*‘ulūm al-wasā‘il*) bzw. Quellen, deren Aufgabe es ist, das Zielwissen zu erschließen und die Hauptquellen zu verteidigen. Zu diesen zählen:

- die Koranwissenschaften (*‘ulūm al-qur‘ān*),
- die Hadītwissenschaften (*‘ulūm al-ḥadīth*).

Sie dienen der Überprüfung und Sicherung des religiösen Wissens und dem Verständnis für die beiden Hauptquellen: des Buches Allāhs und der prophetischen Sunna.

¹ Überliefert in *al-Muwatta‘*, *al-Buḥārī* und *Muslim* vom Gefährten Mu‘āwiya Ibn Abī Sufiyān (r)

An dritter Stelle schließlich stehen die *Hilfswissenschaften der Hilfswissenschaften* (*wasīlat al-wasīla*), welche die Werkzeuge bereitstellen, um die Quellentexte korrekt zu verstehen und zu interpretieren. Hierzu zählen u.a.:

- die Sprachwissenschaften (*‘ulūm al-luġa*),
- die Rhetorik (*‘ilm al-balāġa*),
- die Logik (*‘ilm al-mantiq*)
- die Prinzipienlehre des *Fiqh* (*uṣūl al-fiqh*).

Und weitere.²

Ziel dieser Reihe ist es, als Vorbereitung auf ein vertieftes Studium eine grundlegende Orientierung in den unterschiedlichen religiösen Wissenschaften zu vermitteln, zentrale Fachbegriffe einzuüben und ein erstes Verständnis für ihre Systematik zu schaffen.

Im Folgenden wollen wir uns nun gezielt der *Fiqh*-Wissenschaft widmen in Form einer Einführung und Methode, die wir *al-mabādi‘ al-‘ašara* nennen, um uns die wichtigsten Grundelemente dieser Disziplin anzueignen.

² Es handelt sich hierbei um eine mögliche Systematisierung unter mehreren und nicht um eine abschließende Darstellung aller religiösen Wissenschaften.

Die Einführung und zehn Grundelemente für die Wissenschaften

(*al-mabādi‘ al-‘ašara li-l-‘ulūm*)

In der muslimischen Wissenstradition hat es sich bei vielen späteren Gelehrten als bewährte Methode etabliert, verschiedene Wissensdisziplinen mit einer bestimmten Einführung und einer Reihe von bis zu zehn Grundfragen und charakteristischen Merkmalen zu beginnen. Diese sind unter den Bezeichnungen „*Muqaddimat al-‘ilm*“ oder „*al-Mabādi‘ al-‘ašara*“ bekannt. Der Zweck dieses Ansatzes besteht darin, die jeweilige wissenschaftliche Disziplin einzuführen, sie von anderen Disziplinen abzugrenzen, ihren Gegenstand zu bestimmen und den Nutzen der Beschäftigung mit dieser Disziplin zu verdeutlichen. Dadurch bleibt nicht nur der Wert der Wissenschaft im Blick, sondern auch die Motivation, die ein Studium dieser Disziplin begleitet. Gleichzeitig ermöglicht dieser Zugang eine präzise Definition und systematische Einordnung der jeweiligen Wissenschaft. Dieser methodische Einstieg trägt wesentlich dazu bei, das Verständnis für die Disziplin zu vertiefen und ihren Nutzen für das individuelle und kollektive Wohl zu betonen.³

Der Gelehrte Abū al-‘Abbās Aḥmad b. Muḥammad b. Zikrī at-Tilmisānī (gest. 899 n.H.) sagte:

„Das erste Kapitel der Einleitungen, *** jene sind zehn in meiner Anführung,

فأول الأبواب في المبادي *** وتلك عشرة على مرادي

die Definition, der Gegenstand und dann der Begründer *** sowie die Bezeichnung, Herleitung und das Urteil des Gesetzgebers,

الحد والموضوع ثم الواضع *** والاستمداد حكم الشارع

die Konzeption der einzelnen Fragestellungen voll Vorzüglichkeit, *** die Beziehung zu anderen, und ein Nutzen voll Bedeutsamkeit.

تصور المسائل الفضيله *** ونسبة فائدة جليله

Verpflichtend für einen Strebenden nach Wissen ist es vertraut zu sein *** durch Einsicht mit dieser zehn Besonderheit, denn abhängig ist er

حق على طالب علم أن يحيط *** بفهم ذي العشرة ميزها ينيط

in seinem Streben vor Beginn der Suche, *** denn durch sie erlangt er klare Sicht für das, was er ersuche.⁴

بسعيه قبل الشروع في الطلب *** بها يصير مبصرا لما طلب

³ Vgl. *al-Yūsī, Abū al-Mawāhib al-Ḥasan b, Mas‘ūd: al-Qānūn fī aḥkām al-‘ilm wa aḥkām al-‘ilīm wa aḥkām al-muta‘allim, Maṭba‘at Fudāla, al-Muḥammdīya, 2. Aufl. 2013, S.177 ff. und Ibn al-Ḥāǧ as-Sulamī al-Mardāsī al-Fāsī al-Azhār, ‘Abdullāh Muḥammad at-Ṭālib: at-Ṭayyibat an-našr fī ma yata‘alluq bi-ba‘d al-‘ulūm min al-mabādi‘ al-‘ašr, S. 1-80*

⁴ *at-Tilmisānī; Ibn Zikrī: Muḥaššal al-maqāšid min mā bihī tu‘tabar al-‘aqa‘id, Verse 79-83, kritisch editiert in al-Manǧūr, Abū al-‘Abbās: Naẓm al-farā‘id wa mubdī al-fawā‘id li-muḥaššal al-maqāšid, Dār ar-Rašād al-Ḥadīṭīya, Casablanca 2023, S. 229*

Und Abū al-‘Abbās Aḥmad b. Muḥammad al-Maqqarī (gest. 1041 n.H) sagte:

„Wer die Beschäftigung mit einem Fachgebiet beabsichtigt, der soll einleiten als Erstes *** Wissen über seine Definition und dem Gegenstand dann als Nächstes

من رام فنا فليقدم أولاً *** علما بحده وموضوع تلا

und dem Begründer, der Beziehung zu anderen und der Herleitung *** von diesem sowie seinem Vorzug und ein Urteil als Bestätigung.

وواضع ونسبة ومستمد *** منه وفضله وحكم يعتمد

Die Bezeichnung, was es für einen Nutzen bringt und der Gegenstand im Einzelnen, *** so sind jene zehn für das verlangte Ziel und einen Fragenden.

اسم وما أفاد والمسائل *** فتلك عشر للمنى وسائل

Und wer sie alle kennt, der wird erfolgreich sein und siegen, *** und einige von ihnen soll einigen anderen genügen.“⁵

ومن يكن يدري جميعها انتصر *** وبعضهم منها على البعض اقتصر

Demnach sind die sog. **Mabādi‘ al-‘ašara** die Folgenden:

1. Die Definition (*al-ḥadd*)

In dieser Einleitung wird eine grundlegende Definition der betreffenden Wissenschaft dargelegt, sowohl in ihrer umfassenden Bedeutung als auch in der Abgrenzung zu anderen Wissensgebieten. Die genaue Festlegung des Begriffs ermöglicht es, das Wesen der Disziplin zu erkennen.

2. Der Hauptgegenstand (*al-maudū‘*)

Hier wird der zentrale Gegenstand der Wissenschaft thematisiert, indem ihr innerer Gehalt und das Hauptthema, um das sie sich dreht, erläutert werden.

3. Der Nutzen (*at-tamara*)

In dieser Einleitung wird der Zweck und das Ziel beleuchtet, das durch die Beschäftigung mit der jeweiligen Disziplin angestrebt wird. Der Nutzen der Wissenschaft und der Gewinn, den sie für den Studierenden und die Gesellschaft bringt, stehen im Vordergrund.

4. Der Begründer der Wissenschaft (*al-wādi‘*)

Diese Einleitung widmet sich der Frage, wer die Wissenschaft ins Leben gerufen hat, welche Gelehrten die ersten Schritte in ihrer Entwicklung unternommen haben und auf welche historische Tradition sie zurückgeht.

⁵ al-Maqqarī; Abū al-‘Abbās: *Idā‘ī ad-du‘ḡunna fī i‘tiqād ahl as-sunna*, Dār al-Fikr, S. 9-10

5. Die Herleitung (*al-istimdād*)

In dieser Einleitung wird erörtert, auf welche Quellen, Methoden und Prinzipien sich die Wissenschaft stützt. Es wird dargelegt, wie aus den Grundprinzipien und Quellen die Einzelfragen und Urteile abgeleitet werden.

6. Die Beziehung zu anderen Wissenschaften (*an-nisba*)

Die Disziplin wird im größeren Kontext des gesamten Wissenssystems betrachtet. Hier wird untersucht, wie sie sich zu anderen Wissenschaften verhält, welche Verbindungen und Überschneidungen bestehen.

7. Das Urteil des Šarī‘a-Gebers (*ḥukm aš-šārī‘*)

Hier wird die rechtliche Bewertung der Wissenschaft aus Sicht der Scharia dargelegt. Es wird erörtert, ob die Beschäftigung mit der Wissenschaft verpflichtend, empfohlen oder anderweitig eingestuft wird.

8. Der Vorzug (*al-faḍl*)

Der Vorzug und die Würde der Disziplin werden hervorgehoben, indem die Vorteile und Segnungen, die aus ihrem Studium und ihrer Praxis erwachsen, betont werden. Dies dient der Wertschätzung und Motivation für das Studium.

9. Die Bezeichnung (*al-ism*)

In dieser Einleitung werden die verschiedenen Bezeichnungen und Namen der Wissenschaft aufgeführt, wie sie von Gelehrten und in der Tradition verwendet wurden. Dies verdeutlicht die Entwicklung und den Stellenwert der Disziplin im Laufe der Geschichte.

10. Die Einzelthemen und Einzelfälle (*al-masā‘il*)

Abschließend werden spezifische Themen, Fragestellungen und Einzelfälle behandelt, die einen exemplarischen Einblick in den Inhalt und die Methodik der Wissenschaft bieten. Dies dient als praktischer Zugang zur Vertiefung des Verständnisses.

Diese Einleitungen bieten eine umfassende Grundlage, um die Disziplin in all ihren Facetten zu erfassen und ihren Wert und Nutzen in einem breiteren wissenschaftlichen und spirituellen Kontext zu würdigen. Das Mindeste, was thematisiert werden sollte, umfasst die Definition (*al-ḥadd*), das Hauptthema (*al-maudū‘*) und den Nutzen (*at-tamara*). In diesem Sinne ist die Aussage „einige von ihnen genügen den anderen“ in den Versen von Abū al-‘Abbās Aḥmad b. Muḥammad al-Maqqarī (gest. 1041 n.H.) zu verstehen.

Die zehn Grundelemente der Wissenschaftsdisziplin des *Fiqh* (*al-mabādi‘ al-‘ašara li ‘ilm al-fiqh*)⁶

1. Die Definition (*al-hadd*)

Der Begriff *Fiqh* entstammt dem arabischen Verb *faqaha*, welches so viel bedeutet wie „wissen“, „verstehen“ oder „begreifen“.⁷ Im Koran lautet es in ungefährender Übersetzung: „Sie sagten: „Šu‘aib! Wir begreifen (*nafqahu*) nicht viel von dem, was du sagst...“⁸

Dabei wird der Ausdruck mitunter auch für ein sehr tiefes Verständnis und Wissen verwendet. Fachterminologisch weist „*al-Fiqh*“ eine allgemeine sowie eine spezifische Definition auf. Allgemein bezeichnet es das tiefe Wissen und Verständnis für die Religion (*ad-dīn*)⁹ und die damit einhergehende religiöse Lebenspraxis.

⁶ Der zeitgenössische marokkanische Gelehrte Dr. ‘Abd al-Karīm Qabūl, hat die *Mabādi‘ al-‘ašara* für unterschiedliche Wissenschaften in seiner Einführung für die traditionellen islamischen Wissenschaften mit dem Titel „*Ağallu mā yutlabu fī bidāyat aṭ-ṭalab*“ (Verlag *Dār ar-Rašād al-Hadīṭiya*, Casablanca 2014, S. 49-56) aus dutzenden Quellen sehr gut und in einfacher Form zusammengefasst. Für den Bereich der islamischen Normenlehre (*al-fiqh*) vergleiche auch die von ihm kritisch editierte Ausgabe vom *aš-Šarḥ aš-ṣağīr al-musammā muḥtaṣar ad-durr aṭ-ṭamīn wa al-mawrid al-mu‘īn šarḥ al-muršīd al-mu‘īn ‘alā darūrī min ‘ulūm ad-dīn* vom Gelehrten Muḥammad Ibn Aḥmad Ibn Muḥammad, bekannt als Mayyāra al-Fāsī (gest. 1072 n.H.), *Dār ar-Rašād al-Hadīṭiya*, Casablanca 2017. Beim Šeiḥ ‘Abd al-Karīm Qabūl selbst habe ich einige Texte der Glaubenslehre, Logik und Prinzipien- und Methodenlehre (*uṣūl al-fiqh*) während meiner Aufenthalte in Marokko studieren dürfen. Er hat mir eine allgemeine Erlaubnis gegeben, seine Texte, Bücher und Kommentare in ungefährender Bedeutung zu übersetzen. Weiter finden sich sehr gute Ausführungen zu den *Mabādi‘ al-‘ašara* für den Bereich *Fiqh* bei ‘Abdullāh Muḥammad aṭ-Ṭālib Ibn al-Ḥāğ as-Sulamī al-Mardāsī al-Fāsī (gest. 1273 n.H.) in der Abhandlung *al-Azhār aṭ-ṭaiyyibat an-našr fī ma yata‘alluq bi-ba‘ḍ al-‘ulūm min al-mabādi‘ al-‘ašr*, *Manšūrāt Ğam‘iyat Tiṭwān lasmīr, Silsilat Turāt* 12, Tétouan 2013, aus der ich weitere Inhalte ergänzend übernommen habe. Im Allgemeinen sind auch die Ausführungen einiger unserer Lehrer wie dem Šeiḥ Aḥmad al-Mağīlī und dem Šeiḥ Maḥmūd Šabīb mit in die Ausführungen eingeflossen.

⁷ Vgl. *Ibn Fāris: Mu‘jam maqāyīs al-luġa, Dār al-Fikr*, 1979, Band 4 S. 442

⁸ Koran Sure 11, Vers 90

⁹ Der Begriff *Dīn* stammt im Arabischen vom Verb *dāna*, was verpflichtet sein; ergeben sein; ein Darlehen aufnehmen oder Dank schulden (*madīn bi-š-šukr*) bedeutet. *Dān* bedeutet Schuld; Forderung; geldliche Verpflichtung und *Dīn* kann Abrechnung (*ḥisāb*); Gehorsam (*tā‘a*); Macht (*sultān*); Zustand (*ḥāl*); Erniedrigung (*qahr*) bedeuten. Fachspezifisch bedeutet der Begriff *Dīn* Glaube und Bekenntnis ausgedrückt durch Fügung und alles womit man Allāh ﷻ anbetet. Metaphorisch steht der Begriff *Dīn* für die *Šarī‘a* und die Religion und alles an umzusetzenden religiösen Geboten bzw. religiösen Verpflichtungen. Allāh ﷻ sagt in ungefährender Bedeutung: „Die Religion (*ad-dīn*) bei Allāh ist der Islam.“ (3:17). Vgl. *Ibn Fāris: Mu‘jam maqāyīs al-luġa, Dār al-Fikr*, 1979, Band 2 S. 319ff.; *ar-Rāğīb al-Asfahānī: al-Mufradāt fī ġarīb al-qur‘ān*, Verlag *Maktaba Nizār Muṣṭafā al-Bāz*, Mekka, Band 1 S.233-34

Hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung des Begriffes „*Fiqh*“ existieren unterschiedliche Definitionen unter den muslimischen Gelehrten:

- Der šāfi‘itische Gelehrte **Abū al-Ma‘ālī Imam al-Ġuwainī** (gest. 478 n.H.) definiert den Begriff folgendermaßen und sagt: „*al-Fiqh* ist die Kenntnis über die praxisbezogenen *šarī‘a*-gemäßen Urteile¹⁰, die durch *Iğtihād* gewonnen werden.“¹¹
- Der šāfi‘itische Gelehrte **Imam al-Baiḍāwī** (gest. 685 n.H.) sagt: „*al-Fiqh* ist das Wissen über die praxisbezogenen *šarī‘a*-gemäßen Urteile, welches aus ihren spezifischen Belegen gewonnen wird.“¹²

¹⁰ Der Begriff *Hukm* bedeutet sprachlich so viel wie Verhinderung, Unterbindung (*al-man‘*), Bestimmung oder Urteil (*al-qaḍā*). *al-ḥukm* setzt zwei Dinge in Beziehung zueinander (*isnād amr ilā āḥar*), ob im positiven oder negativen (*igāban* aw *salban*). Der Plural ist *Aḥkām*, eine Person die urteilt ist *Hākīm*. Fachlich gibt es drei Arten von Urteilen (*aḥkām*): Verstandesurteile (*aḥkām ‘aqlīya*), Urteile der Empirie (*aḥkām ‘ādīya*) und Konventionsurteile (*aḥkām waḍ‘īya*). Die *šarī‘a*-gemäßen Urteile bzw. Offenbarungsurteile sind eine Art der Konventionsurteile. Das *šarī‘a*-gemäße Urteil (*al-ḥukm aš-šar‘ī*) ist per Definition: „Die Ansprache der *Šarī‘a*-Gebers (*Allāh* ﷻ) im Zusammenhang mit den Handlungen des (vor *Allāh*) Verantwortlichen (*mukallaḥ*) in Form von Verlangen, Freistellen oder Festlegen.“ Das Verlangen (*talab*) umfasst das Tun (*fi‘l*) und Unterlassen (*tark*) und mit Festlegen ist gemeint, dass Gründe (*Asbāb*), Bedingungen (*Šurūt*) und Hindernisse (*mawānī*) für das Bestehen eines Urteils vom *Šarī‘a*-Geber bestimmt wurden. Vgl. *Ibn Fāris: Mu‘jam maqāyīs al-luġa, Dār al-Fikr*, 1979, Band 2 S. 91; *al-Ġurġānī: Kitāb at-ta‘rīfāt, Dār al-Ma‘rifa*, S. 87; *Ibn al-Ḥağīb: al-Muḥtaṣar ibn al-ḥağīb fi ‘ilm uṣūl al-fiqh, Dār al-minḥağ*, 1. Aufl. 2023, S. 61

¹¹ Al-Ġuwainī definiert in seinen „*al-Waraqāt fi uṣūl al-fiqh*“ den Begriff *Fiqh* also dahingehend, dass es sich um jenes Wissen und jene Kenntnis handelt, das durch eine besondere Anstrengung bei der Ableitung von Normen (*iğtihād*) erlangt wird. Dies bedeutet, dass Wissen, welches ohne diese tiefgehende Bemühung gewonnen wird, nicht als *Fiqh* betrachtet werden kann. Beispiele hierfür sind die Erkenntnisse, dass das Gebet eine Pflicht ist oder dass Unzucht (*zinā*) verboten ist. Die Bezeichnung „Kenntnis“ (*ma‘rifa*) umfasst eine breite Palette von Wissensformen, sei es gesichertes und unumstößliches Wissen (*‘ilm; yaqīn*) oder auch wahrscheinliches Wissen (*ẓann*). Daraus folgt, dass auch das Wissen jener Personen, die den Gelehrten in blindem Vertrauen folgen (*al-muqallid*), als *Fiqh* betrachtet wird. Diese Definition schließt somit nicht nur das Wissen derer ein, die eigenständig aus den Quellen schöpfen, sondern auch jenes derjenigen, die den Ansichten der Gelehrten vertrauen.

¹² *al-Baiḍāwī: Minhāğ al-wuṣūl ilā ‘ilm al-uṣūl, Dār Ibn Ḥazm*, Beirut 2008, S. 51

- Der mālikitische Gelehrte **Imam Ibn Ġuzay al-Kalbī al-Ġarnāṭī** (gest. 741 n.H.) sagt *al-Fiqh* ist „das Wissen über die *šarī‘a*-gemäßen¹³ Zweigurteile¹⁴ mit ihren Belegen¹⁵, wobei die Normen sowie Belege im Einzelnen dargelegt werden¹⁶.“¹⁷

Das Wissen im Bereich der islamischen Normenlehre (*al-fiqh*) dient in verschiedenen Stufen drei unterschiedlichen Zwecken:

- (a) für einzelne Aussagen und solide belegte Urteile des *Fiqh* (*al-masā‘il al-fiqhīya*),
- (b) für abstrakte Rechtssätze und umfassende *Fiqh*-Regeln (*al-qawā‘id al-fiqhīya*), sowie
- (c) für die Fähigkeit, *Fiqh* selbst auszuüben, basierend auf Charaktereigenschaften, Kompetenz und geistiger Fähigkeit (*al-malaka al-fiqhīya*).¹⁸

¹³ Andere Formen von Urteilen, wie solche aus der Logik (*ahkām ‘aqlīya*) oder Empirie (*ahkām ‘ādīya*), fallen demnach nicht unter den Begriff des *Fiqh*. Der Begriff *Šarī‘a* stammt im Arabischen vom Verb *šara‘a*, was eintreten, einführen oder beginnen bedeutet. Die Begriffe *Šur‘a*, *Šarī‘a* und *Mašra‘a* beschreiben bildhaft den Weg zur Tränke (*maurid al-mā‘*) und eine offen sichtbare Wasserquelle mit reichlich vorhandenem und konstant fließendem Wasser. *aš-Šar‘* steht metaphorisch für das Einschlagen eines klaren Weges (*nahğ aṭ-ṭarīq al-wādih*). Fachterminologisch bedeutet *aš-Šarī‘a* im Allgemeinen „Der göttliche Weg“ (*aṭ-ṭarīq al-ilāhī*) und bezieht sich auf das, was Allah ﷻ als Religion für Seine Geschöpfe festgelegt hat (*mā šara‘ahu-llāhu li-‘ibādihī min ad-dīn*). Im Spezifischen sind damit die Detailnormen und Bestimmungen sowie Gebote und Verbote der Normenlehre (*al-fiqh*) gemeint. Die sprachlichen Implikationen dienen als Metapher für die von Allāh für die Menschen festgelegte Religion: Sie ist leicht zugänglich und klar, wie eine nie endende Quelle für das Stillen des Durstes und innere Reinheit und es ist der Beginn des Weges zum Paradies. Vgl. Ibn Fāris: *Muğam maqāyīs al-luġa, Dār al-Fikr*, 1979, Band 3 S. 262; *ar-Rāğib al-Ašfahānī: al-Mufradāt fī ġarīb al-qur‘ān*, Verlag *Maktaba Niżār Muštafā al-Bāz*, Mekka, Band 1 S. 340-41

¹⁴ Fragen und Urteile der Glaubenslehre (*‘ilm al-‘aqīda/ uṣūl ad-dīn*) sind demnach grundsätzlich kein Teil davon, weil sie keine Zweigfragen (*furū‘*), sondern die Wurzel und grundsätzlichen Fragen (*uṣūl*) der Religion ausmachen.

¹⁵ Das Wissen eines *Muqallid*, einer Person, die einem Gelehrten ohne eigene Kenntnis der Belege folgt, könnte demnach im Grunde genommen nicht als *Fiqh* bezeichnet werden. Dennoch wird ein Gelehrter, der die Lehren einer bestimmten Schule eines Imams beherrscht und dessen Aussagen versteht, jedoch nicht die genannten Formen des *Iğtihād* ausübt, sondern vielmehr die Normen und Bestimmungen der Schule weitergibt oder auf Grundlage dieser Rechtsgutachten Urteile fällt, als *al-Muḫṭā‘* bezeichnet und fachlich als *Faqīh* anerkannt.

¹⁶ Dies ist eine Abgrenzung zu Fragen von *Uṣūl al-fiqh*, bei dem die Quellen, Regeln und Belege lediglich theoretisch oder im Allgemeinen begründet und erläutert werden und wo es nicht das Ziel ist, einzelne Normen aus Belegen abzuleiten.

¹⁷ Ibn Ġuzay: *Taqrīb al-wuṣūl ilā ‘ilm al-uṣūl*, Verlag *Ibn ‘Arafah*, Tunis, S. 17

¹⁸ Muslimische Gelehrte und Wissenschaftler beziehen Wissen grundsätzlich auf drei Dinge, was man auf nahezu alle Wissensdisziplinen anwenden kann:

1. Wissen über einzelne Aussagen und Urteile (*masā‘il*) und ihr Begreifen (*idrāk*)
2. Wissen über abstrakte Regeln und Prinzipien (*qawā‘id*)
3. Geistige Fähigkeit und Kompetenz einer Person im Wissen (*malaka*)

Vgl. *al-Yūsī, Abū al-Mawāhib al-Hasan b. Mas‘ūd* (gest. 1102 n.H.): *al-Qānūn fī ahkām al-‘ilm wa ahkām al-‘alīm wa ahkām al-muta‘allim*, *Matba‘at Fuḍāla*, Mohammedia, 2. Aufl. 2013, S.140, *Ibn al-Ḥāğ as-Sulamī al-Mardāsī al-Fāsī al-Azhār, ‘Abdullāh Muḫammad aṭ-Ṭālib: aṭ-Ṭaiyibat an-našr fī ma yata‘alluq bi-ba‘ḍ al-‘ulūm min al-mabādi‘ al-‘ašr*, S. 21 und 65 und *Šiddīq Ḥasan Ḥān: Abğad al-‘ulūm, Dār Ibn Ḥazm*, 1. Aufl. 2002, S. 39

Auf dieser Grundlage lassen sich *Fiqh*-Gelehrte grob in zwei Kategorien einteilen:

1. Diejenigen, die einzelne Fragestellungen entwickeln (*sinā‘at al-masā‘il*) und durch *Iğtihād*¹⁹ Urteile eigenständig ableiten können und
2. diejenigen, die Urteile vertrauenswürdig von Gelehrten der ersten Kategorie überliefern (*naql al-masā‘il*), einschließlich derjenigen, die *Fatāwā* (Sg. *fatwā*) erteilen auf Grundlage einer bestimmten *Fiqh*-Schule.²⁰

Ein wesentlicher Begriff, der im Zusammenhang mit *al-Fiqh* erläutert und verstanden werden muss, ist „*al-Madhab*“. Sprachlich bedeutet *Madhab* unter anderem „ein Weg, den jemand geht“, sowohl im wörtlichen²¹ als auch im übertragenen Sinne²². Fachterminologisch bezieht sich „*al-Madhab*“ auf die Gesamtheit der Normen und praxisbezogenen Einzelbestimmungen, die ein *Muğtahid* – also jemand, der dazu befähigt ist, diese direkt aus den Quellen abzuleiten – basierend auf einer spezifischen Philosophie und Rechtsmethodologie abgeleitet hat. Dies umfasst die Quellen- und Prinzipienlehre samt ihren Gründen, Bedingungen und Hindernissen. Diese Normen können entweder durch den *Muğtahid* selbst oder auf der Grundlage der Rechtsmethodologie eines bestimmten Imams oder *Muğtahid* von Befähigten

¹⁹ Der Begriff *Iğtihād* stammt im Arabischen vom Verb *ğtahada* ab, dessen Wurzel *ğahada* ist, mit der Bedeutung „sich anstrengen“ oder „sich bemühen“. Al-Firūzabādī (gest. 817 n. Chr.) sagte: „Es bedeutet Kraft und Mühsal.“ Fakhr ad-Dīn ar-Rāzī (gest. 606 n. Chr.) erklärte: „Der *Iğtihād* bedeutet in der Sprache alle Anstrengungen aufzubringen, in welcher Handlung auch immer.“ Fachlich definiert Imām al-Qarafi (gest. 674) den Begriff *Iğtihād* folgendermaßen: „Das Bemühen, die *šarī‘a*-gemäßen Zweigerteile zu erfassen (bzw. abzuleiten), von jemandem, der die Voraussetzungen des *Iğtihād* erfüllt hat.“ Das Gegenteil von *Iğtihād* ist *Taqīd*, und zwar die Akzeptanz einer Aussage eines Gelehrten, der für seine Rechtschaffenheit (*‘adāla*) bekannt ist, ohne Kennen des Beweises. Vgl. *Bašā‘ir dawī at-tamyīz fī laṭā‘if al-kitāb al-‘azīz, al-Mağlis al-‘Alā li aš-Šu‘ūn al-Islāmīya*, Kairo, 3. Auflage 1996, Band 2 S. 401 und *al-Maḥṣūl, Mu‘assat ar-Risāla*, 3. Aufl. 1997, Band 6. S.6 sowie *Nafā‘is al-uṣūl fī šarḥ al-maḥṣūl*, Verlag *Maktabah Nizār Muṣṭafā al-Bāz* (KSA), 1. Aufl. 1995, Band 9 S. 3791. Die Voraussetzungen (*šurūṭ*) eines *Muğtahid*, wie sie Imam Ibn Guzay al-Kalbī al-Garnāfī (gest. 741 n.H.) zusammenfasste, sind die Folgenden: (1) Die Mündigkeit (*at-taklīf*) - (2) Die Rechtschaffenheit (*al-‘adāla*) - (3) Vorzügliches Gedächtnis (*ğaudat al-ḥifz*) - (4) Das tiefe Wissen (*al-ma‘rifā*). Letzteres bezieht sich auf folgenden Bereiche: (1) Kennen des Koran und der Wissensbereiche, die damit zusammenhängen - (2) Kennen der Überlieferungen und Aussagen (*aḥādīṭ*) des Gesandten Allāhs ﷺ und seiner Gefährten - (3) Beherrschen der Quellen- und Prinzipienlehre des *Fiqh* (*uṣūl al-fiqh*) - (4) Beherrschen der Arabischen Sprache und Grammatik, um Koran und Sunna analysieren zu können. Vgl. *Taqrīb al-wuṣūl ilā ‘ilm al-uṣūl*, Verlag *Ibn ‘Arāfah*, Tunis, S. 195

²⁰ Das bedeutet, dass nicht jeder *Muftī* auch *Muğtahid* ist, wie irrtümlich manchmal angenommen wird. Eine mögliche Kategorisierung der Gelehrten im Bereich *Fiqh* ist die Folgende:

1. *al-Muğtahid al-muṭlaq*: Ein Gelehrter, der selbstständig und unabhängig von anderen Gelehrten oder Schulen in die *šarī‘a*-Quellen schaut und Normen ableitet. Es gibt bestimmte Voraussetzungen, die einen zum *Muğtahid muṭlaq*-Gelehrten machen.
2. *al-Muğtahid al-madhab*: Ein Gelehrter, der die Methoden und Prinzipien eines bestimmten *Muğtahid muṭlaq*-Gelehrten beherrscht oder Methoden und Prinzipien aus seinen Aussagen und Urteilen ableitet.
3. *Muğtahid al-futiyyā*: Ein Gelehrter, der die Schule oder Einzelnormen der Schule eines *Muğtahid muṭlaq*-Gelehrten beherrscht und unterschiedliche seiner Aussagen sowie der Aussagen der Schüler des Imams gegeneinander abwägen und bevorzugen oder als schwach deklarieren kann.
4. *al-Muftī al-muqallid*: Ein Gelehrter, der die Schule eines Imams beherrscht und seine Aussagen versteht, doch keine der genannten Formen des *Iğtihād* betreibt, sondern lediglich die Normen und Bestimmungen der Schule tradiert oder auf Basis dieser Rechtsgutachten erteilt. Heute wäre dies beispielsweise jemand, der das Kompendium *Muḥtaṣar Ḥalīl* vom Gelehrten Ḥalīl Ibn Ishāq al-Gundī (gest. 767 n.H.) ausgiebig studiert hat, versteht und auch auf neue Fragen anwenden kann. Vgl. *al-Muṣāṭi, Ḥasan b. Muḥammad: al-Gawāhir at-tamīna fī bayān adillat ‘alim al-madīna*, Verlag *Dār al-‘Arab al-islāmī* Beirut, 2. Aufl. 1990, S. 195-196

²¹ aš-Šāwī, Aḥmad: *Bulğat as-sālik ilā aqrab al-masālik*, Verlag *Dār Ibn Ḥazm*, 1. Aufl. 2013, Band 1, S. 56

²² Vgl. *al-Ġauharī, Abū Naṣr: aš-Šiḥāḥ tāğ al-luġa wa šihāḥ al-‘arabīya*, Verlag *Dār al-‘ilm li al-malāyīn*, Beirut, 4. Aufl. 1987, Bd. 1 S. 130

abgeleitet oder weiterentwickelt werden.²³ Das Befolgen eines Maḏhab wird im Arabischen als „*Tamadhub*“ bezeichnet, was nach den meisten Gelehrten erlaubt oder zumindest empfohlen ist. Die Frage, ob es verpflichtend ist oder nicht, bleibt jedoch umstritten. Was jedoch für jeden Muslim unumgänglich ist, ist die Konsultation eines qualifizierten Gelehrten oder Muftis in Angelegenheiten, in denen er keine eigenen Urteile ableiten kann. Dies wird *Taqlīd* genannt und bedeutet, anerkannten *Muḡtahid*-Gelehrten in ihren Urteilen und Methoden zu folgen ohne ihre spezifischen Beweise zu kennen.²⁴

Der bekannte Ḥadīthgelehrte Imam al-Ḥaṭīb al-Baḡdādī (gest. 463 n.H.) sagte über die unterschiedlichen Offenbarungsurteile (*al-ahkām aš-šar‘īya*) in Bezug auf die Urteilsfindung und dem *Taqlīd*: „Was die *šarī‘a*-gemäßen Urteile (*al-ahkām aš-šar‘īya*) betrifft, so bestehen sie aus zwei Arten: Eine der beiden erlernt man zwangsläufig durch die religiöse Praxis des Gesandten ﷺ, wie die fünf Gebete, die *Zakāt*-Leistungen, das Fasten im Monat Ramadan, die Pilgerreise (*al-ḥaḡḡ*), das Verbot der Unzucht (*zina*), das Trinken von Wein und was dem ähnelt. In Bezug auf diese ist das Befolgen ohne Kennen des Beweises nicht erlaubt, denn die Menschen allesamt beteiligen sich am Begreifen dessen und dem Wissen darüber, wodurch der *Taqlīd* diesbezüglich bedeutungslos ist. Und die andere Art erlernt man lediglich durch Betrachtung und Beweisführung, wie die Zweifragen der Anbetungshandlungen und der Verträge, der Eheschließungen und weitere als diese an Bestimmungen. In Bezug auf diese ist der *Taqlīd* zulässig aufgrund der Aussage Allāhs des Erhabenen: „Und folgt den Leuten der Ermahnung, wenn ihr nicht wisst.“²⁵ Wenn wir den *Taqlīd* bei diesen Fragestellungen, welche zu den Zweifragen der Religion gehören, verhindern würden, dann würde jeder notgedrungen in der Lage sein müssen, dass er dies lernt. In der Verpflichtung dessen würde

²³ Vgl. *al-Qarāfī, Abū al-‘Abbās: al-Ihkām fī tamyīz al-fatāwa ‘an al-ahkām*, Verlag *Dār as-Salām*, Kairo, 5. Aufl. 2019, S. 195. Es wird irrtümlich von einigen angenommen, dass das Befolgen einer *Fiqh*-Schule bedeute, dass man damit lediglich einem bestimmten Gelehrten folgt. Einer *Fiqh*-Schule zu folgen bedeutet viel mehr hunderten an Gelehrten in jeder Generation, welche einer bestimmten Methodik im *Fiqh* vertreten, bis in unsere heutige Zeit zu folgen und sich auf ihre Urteile in der Religion zu stützen.

²⁴ Lexikalisch stammt der Begriff *Taqlīd* vom Verb *qallada*, was etwas umhängen oder umgürten, damit es einem folgt, bedeutet. *Taqlīd* war bei den Arabern u.a. das Umhängen eines Halsbandes bei einem Tier als Zeichen dafür, dass es ein Opfertier ist. Vgl. *Ibn Fāris: Muḡam maqāyīs al-luḡa, Dār al-Fikr*, 1979, Band 3 S. 262; *ar-Rāḡib al-Asfahānī: al-Mufradāt fī ḡarīb al-qur‘ān*, Verlag *Maktaba Nizār Muḡtafā al-Bāz*, Mekka, Bd. 19 S. 5ff.. Im übertragenen Sinne kann es auch das Verleihen von Ämtern, das Folgen in der Religion oder das blinde Befolgen eines anderen bedeuten. Vgl. *Ibn Manẓūr: Lisān al-‘arab*, Verlag *Dār Šādīr*, Beirut, 3. Aufl. 1993, Bd. 3 S. 367

²⁵ (16:43). Weitere Verse, die das angeführte belegen sind die Folgenden: „Und wenn zu ihnen etwas durchdringt, das Sicherheit oder Angst hervorruft, verbreiten sie es. Würden sie es aber vor den Gesandten und die Zuständigen unter ihnen bringen, so würden es diejenigen von ihnen, die es herauszubekommen verstehen, (zu beurteilen) wissen. Und ohne die Huld Gottes gegen euch und seine Barmherzigkeit wäret ihr bis auf wenige dem Satan gefolgt.“ (4:83) und „O ihr, die ihr glaubt, gehorchet Gott und gehorchet dem Gesandten und den Zuständigen unter euch. Wenn ihr über etwas streitet, so bringt es vor Gott und den Gesandten, so ihr an Gott und den Jüngsten Tag glaubt. Das ist besser und führt zu einem schöneren Ergebnis.“ (4:59) Mit den „Zuständigen“ sind die Gelehrten im Allgemeinen und die *Fiqh*-Gelehrten im Speziellen gemeint, so wie es von einigen Gefährten des Propheten ﷺ, ihrer Schüler und den Gelehrten der ersten Generationen überliefert und erläutert wird. Vgl. *al-Baḡdādī, Aḥmad b. ‘Alī: al-Faḡīh wa al-mutaḡaḡqih*, Verlag *Dār al-Anṣār*, Kairo, 1. Aufl. 1437 n.H., Bd.1 S.140ff.

jedoch das alltägliche Leben (der Menschen) unterbrochen werden und die Ernte sowie das Vieh zugrunde gehen, also ist es unerlässlich, dass diese weg fällt.“²⁶

Dies wiederum betont die Bedeutung, einer der vier anerkannten Schulen zu folgen und ihre grundlegenden Prinzipien zu erlernen, denn sie sind die einzigen Schulen, welche in der Geschichte der Muslime bis ins Detail bewiesen, systematisiert, überprüft und vollständig überliefert worden sind. Das ist somit die für die Muslime sicherste und praktisch einfachste Vorgehensweise im Erlernen und Praktizieren der eigenen Religion.

2. Der Hauptgegenstand (*al-mauḍū‘*)

Der zentrale Fokus und das Kernelement der islamischen Normenlehre (*al-fiqh*) sind die Handlungsnormen (*al-aḥkām al-‘amalīya*) sowie praktische Angelegenheiten (*al-aḥkām al-far‘īya*). Diese umfassen die Handlungen jenes Individuums, das für seine Taten verantwortlich ist – *al-Mukallaf* genannt – sowie die Urteile im Zusammenhang mit den Handlungen aller Menschen, sei es vor Allāh Verantwortliche oder jene, die noch nicht vor Ihm Rechenschaft ablegen müssen.²⁷ Der Begriff „*Mukallaf*“ bezeichnet sprachlich die Person, der etwas auferlegt wurde, was potenziell mit Anstrengung und Verpflichtung verbunden ist. Fachterminologisch bezieht er sich auf eine reife Person, die vor Allāh für ihre Taten zur Verantwortung gezogen wird. Diese Reife wird unter bestimmten Bedingungen erreicht. Ein Individuum gilt als *Mukallaf*, wenn es:

- a) geistig zurechnungsfähig (*‘aql*) ist,
- b) die Geschlechtsreife (*al-bulūḡ*)²⁸ erreicht hat,
- c) und von der Botschaft des Propheten Muhammad ﷺ (*da‘wat an-nabī*) Kenntnis erhalten hat.²⁹

Die Geschlechtsreife (*al-bulūḡ*) zeigt sich anhand folgender Kriterien:

1. Bei Frauen durch:
 - d) Eintreten der Menstruation (*al-ḥaid*)
 - e) Schwangerschaft (*al-ḥaml*)

²⁶ *al-Baḡdādī, Aḥmad b. ‘Alī: al-Faqīh wa al-mutaḥaqiqh*, Verlag *Dār al-Anṣār* (Kairo), 1. Aufl. 1437 n.H., Bd.1 S.137-38. Dies sollte selbst dann geschehen, wenn man dafür in die dafür anerkannten und vorgesehenen Werke der vier anerkannten *Fiqh*-Schulen und ihrer Gelehrten nachschauen muss.

²⁷ Auch für ein Kind können Handlungen empfohlen sein, wie beispielsweise das Gebet, sobald es ein gewisses Maß an Unterscheidungsvermögen (*tamyīz*) erreicht hat. Es gibt jedoch auch Handlungen, die nicht empfohlen sind, wie das vollständige Fasten während des Ramadan, bevor die Geschlechtsreife eintritt. Die Eltern erhalten den Lohn für diese Handlungen, wenn sie das Kind dazu ermutigt haben. In einer bekannten und authentischen Überlieferung fragte eine Frau den Propheten ﷺ während der Pilgerfahrt, ob für das Kind, das sie mit sich trägt, die Pilgerfahrt ebenfalls durchgeführt werden kann. Er erwiderte ﷺ: „Ja und du erhältst den Lohn.“ (Überliefert im *al-Muwatta‘*, bei *Muslim, Abū Dāwūd, an-Nasā‘ī* und *Aḥmad*)

²⁸ Imam al-Māzarī (gest. 536 n.H.) definiert *al-Bulūḡ* als „ein Vermögen, welches im Kind entsteht und es dadurch vom Kindheitsstadium zum Zustand des Erwachsenseins gelangt.“ Dieses Vermögen und der Zeitpunkt dessen kann nahezu keiner genau bestimmen, weshalb Allāh den Menschen Anzeichen gegeben hat, mit denen man es erkennen kann. Vgl. *as-Simlālī: Umdat at-tālibīn li-fahm al-fāz al-mursīd al-mu‘īn*, Verlag *Dār ar-Rašād al-Ḥadīṯīya*, 1. Aufl. 2021, S. 47

²⁹ Die betreffende Person hat zumindest im Allgemeinen vom Propheten Muḥammad ﷺ und seinen Aufforderungen gehört.

2. Bei Männern durch:

- Samenerguss (*hurūġ al-manī*)³⁰

3. Bei beiden Geschlechtern durch:

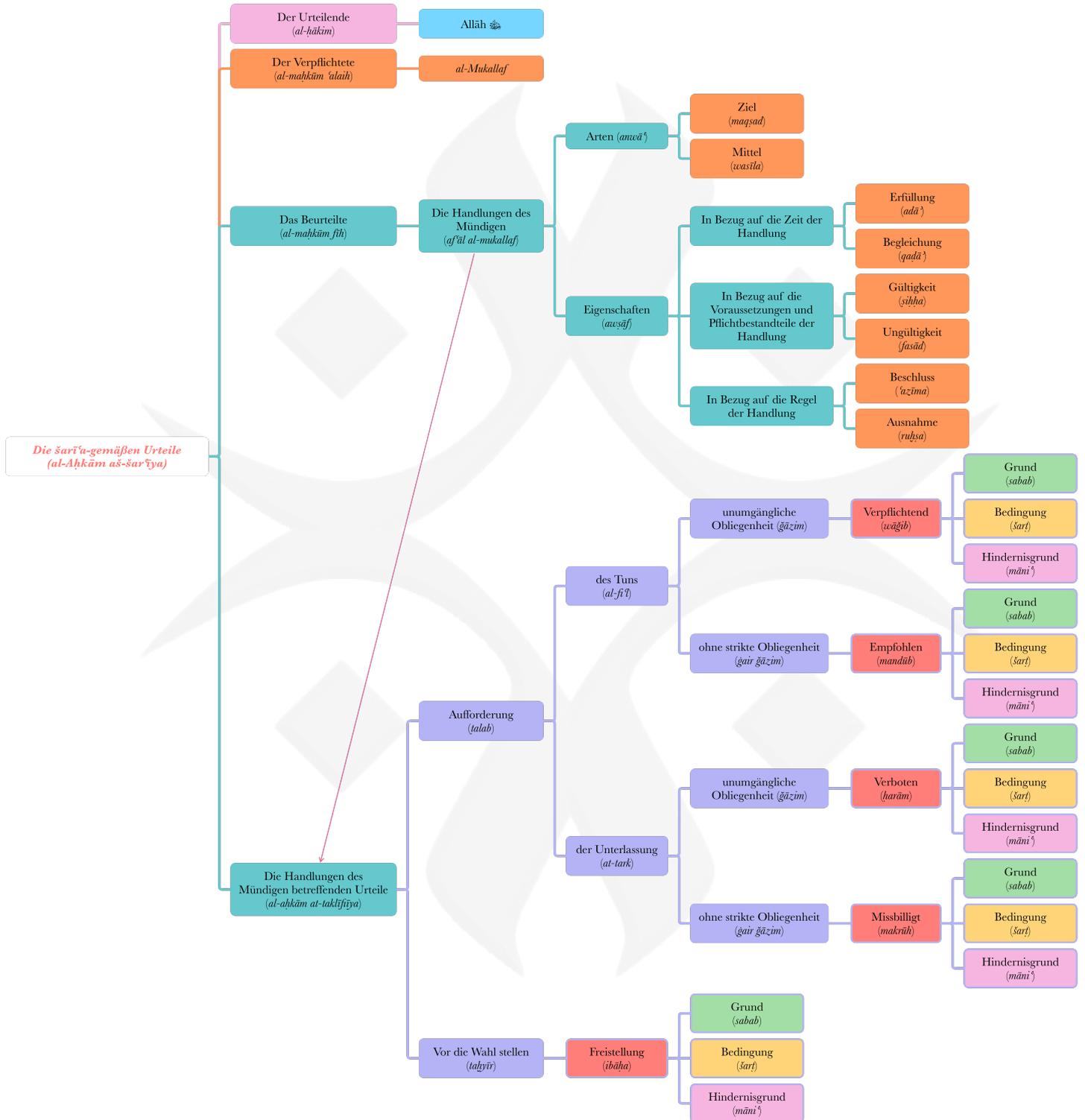
- Dichte Schambehaarung (*inbāt ša‘r al-‘āna*)

Falls keines dieser Anzeichen eintritt, wird eine Person in der mālikītischen Schule als *šarī‘a*-mündig (*mukallaf*) betrachtet, sobald das 18. Mondjahr erreicht ist oder wenn dieses Jahr vollendet wurde (zwei legitime Ansichten).³¹

Die Urteile der Normenlehre (*al-ahkām al-fiqhīya*) gliedern sich einerseits in Urteile, die die Handlungen des Mündigen betreffen (*aḥkām taklīfīya*), und andererseits in Urteile, die von Allāh festgelegt wurden und die Existenz einer Norm oder die Gültigkeit einer Handlung bestimmen (*aḥkām waḍ‘īya*). Letztere sind außerhalb des Einflussbereichs des *Mukallaf* und betreffen sämtliche Urteile der ersten Kategorie. Des Weiteren beschreibt der *Fiqh* die Handlungen, zu denen der *Mukallaf* aufgefordert wird, auf spezifische Weise. Die verschiedenen Urteile lassen sich wie folgt veranschaulichen:

³⁰ Beim Mann gibt es vier weitere Anzeichen, die jedoch umstritten sind: Stimmbruch, beißender Achselgeruch, Teilung des Nasenspitzenknorpels, Durchkommen des Kopfes durch den Halsumfang, was mit einer Schnur überprüft wird und im maghrebinischen Raum üblich war. Praktisch werden sie bei den *Fiqh*-Gelehrten als zusätzliche Anzeichen für die Geschlechtsreife betrachtet, nicht aber als eigenständige.

³¹ In Bezug auf das Alter gibt es Meinungsunterschiede unter den Schulen. Der Beleg der Mālikiten für 18. Lebensjahr ist der Koranvers: „Und nähert euch nicht dem Besitz des Waisenkindes, außer auf die beste Art, bis es seine Vollreife erlangt hat“ (6:52), denn als Erläuterung wird von Ibn ‘Abbās, Sa‘īd b. Ġubair (r) und weiteren überliefert, dass damit das 18. Lebensjahr gemeint sei. Vgl. *ar-Rāzī, Ibn Abī Ḥātim: Tafsīr al-qur‘ān al-‘azīm*, Verlag *Maktabah Nizār Muṣṭafā al-Bāz* (KSA), 3. Aufl. 1998, Bd. 5, S. 1420.



Die Urteile, die die Handlungen des *Mukallaf* betreffen (*al-aḥkām at-taklīfīya*), lassen sich wie folgt veranschaulichen:

I. Aufforderung (*talab*):

(II) Zum Tun (*fi‘l*):

III) Mit strikter Obliegenheit/Verpflichtung (*ḡāzim*): Verpflichtung (*ḡāb*)

IV) Ohne strikte Obliegenheit (*ḡair ḡāzim*): Empfehlung (*nadb*)

(II) Zum Unterlassen (*tark*):

I) Mit strikter Obliegenheit/Verpflichtung (*ḡāzim*): Verbot (*tahrīm*)

II) Ohne strikte Obliegenheit (*ḡair ḡāzim*): Missbilligung (*kirāha*)

II. Vor die Wahl stellen (*tahyīr*): Freistellung (*ibāha*)

Daraus ergibt sich die bekannte fünfteilige Einteilung:

1. **Pflicht (*wāḡib* oder *fard*):** Wenn die Aufforderung des Gesetzgebers zum Tun strikt ist, spricht man von *wāḡib* oder *fard*. Das Befolgen dieser Handlung wird belohnt und die Nichtbefolgung wird bestraft, wie etwa das Befolgen der fünf Säulen des Islams.³²
2. **Empfohlen (*mandūb*):** Wenn die Aufforderung zum Tun nicht strikt ist, handelt es sich um *mandūb*. Die Ausführung solcher Handlungen wird belohnt, aber die Unterlassung wird nicht bestraft. Hierunter fallen die empfohlenen oder Sunna-Handlungen, wie das Verrichten empfohlener Gebete oder das Spenden zum Beispiel.
3. **Verpönt (*makrūh*):** Wenn die Aufforderung zum Unterlassen nicht strikt ist, spricht man von *makrūh*. Die Ausführung solcher Handlungen bleibt straffrei, aber das Unterlassen wird belohnt. Hierzu gehört zum Beispiel das Verrichten empfohlener Gebete nach dem Nachmittagsgebet.³³
4. **Verboten (*ḡarām*):** Wenn die Aufforderung zum Unterlassen strikt ist, handelt es sich um *ḡarām*. Die Nichtbefolgung eines solchen Verbots wird bestraft, das Befolgen wird belohnt, wie beispielsweise beim Verzehr von Schweinefleisch oder dem Konsum von Alkohol.
5. **Erlaubt (*mubāh*):** Wenn die Handlung oder ihre Unterlassung erlaubt sind, spricht man von *mubāh* oder *ḡalāl*. Hier erfolgt weder Bestrafung noch Belohnung. Allerdings wird eine erlaubte Handlung, die mit der Absicht gehorchen zu wollen und das Verbotene zu meiden, ausgeführt wird, dennoch belohnt.

Diese fünf Urteile sind an göttlich festgelegte Bestimmungen gebunden, die über die Existenz einer Norm oder die Gültigkeit einer Handlung entscheiden (*al-aḥkām al-waḡḡiya*), auch als bestimmende Urteile (*al-aḥkām al-waḡḡiya*) bezeichnet:

³² In der ḡanafītischen Schule wird zwischen *fard*- und *wāḡib*-Handlungen unterschieden. Eine *fard*-Handlung ist eine eindeutig feststehende Pflicht aus Sicht des Beweises, während eine *wāḡib*-Handlungen nicht eindeutig feststeht.

³³ Die ḡanafiten unterscheiden hier zwischen *makrūh tanzīhan*, was dem *makrūh* in den anderen Schule gleichkommt und *makrūh tahrīman*, einer starken Missbilligung, die zwar effektiv ein Verbot darstellt wie beim *ḡarām*, jedoch nicht genauso eindeutig aus Sicht des Beweises.

1. **Grund (sabab):** Ein Grund bestimmt das Vorhandensein oder die Abwesenheit eines Urteils. Der Grund (*as-sabab*) ist das, dessen Anwesenheit das mit ihm zusammenhängende Gebot nach sich zieht, während dessen Abwesenheit dieses Gebot annulliert. Beispiel: Das Gebet wird zur Pflicht, sobald die Gebetszeit eintritt.
2. **Bedingung (šart):** Eine Bedingung beeinflusst das Vorhandensein eines Urteils. Die Bedingung (*aš-šart*) ist das, was dessen Abwesenheit das mit ihm zusammenhängenden Gebot annulliert, während seine Anwesenheit an sich keinerlei Auswirkung weder auf das Zustandekommen, noch auf die Annullierung dieses Gebots hat. Es ist kein Teil der zu erfolgenden Handlung. Beispiel: Die Pflicht, das Gebet zu verrichten, erfordert die Gebetswaschung (*wuḍū‘*). Hat man *Wuḍū‘*, heißt es nicht, dass man das Gebet verrichten muss, es kann sein, dass man die Gebetswaschung lange vor Eintreten der Gebetszeit verrichtet. ABER ohne *Wuḍū‘*, ist es nicht erlaubt zu beten.³⁴
3. **Hindernis (māni‘):** Ein Hindernis führt zur Abwesenheit eines Urteils. Ein Hindernis (*al-māni‘*) ist das, dessen Anwesenheit das mit ihm zusammenhängende Gebot annulliert, während seine Abwesenheit, keine Wirkung weder auf das Zustandekommen, noch auf die Annullierung dieses Gebots hat. Beispiel: Die Menstruation hebt die Pflicht des Gebets auf. Tritt die Menstruation ein, verfällt der Pflichtcharakter des Gebets, aber bei Abwesenheit der Menstruation kann es immer noch sein, dass die Gebetszeit noch nicht eingetreten ist.

Eine detaillierte Betrachtung der verschiedenen Arten von Urteilen und den verschiedenen *šarī‘a*-gemäßen Beschreibungen und Urteile für die Handlungen des *Mukallaf* ist Aufgabe der Quellen- und Prinzipienlehre (*uṣūl al-fiqh*).

3. Der Nutzen (*at-tamara*)

Das Studium des *Fiqh* ermöglicht eine umfassende Erkenntnis darüber, wie man Allāh ﷻ richtig anbetet (*‘ibāda*), Seinen Geboten gehorcht und Seine Verbote meidet. Dies führt zu Gottesbewusstsein und Ehrfurcht vor Ihm (*taqwa*). Darüber hinaus gewinnt man Einsicht in die Rechte und Pflichten in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Dies erstreckt sich auf Bereiche wie Kaufverträge und eheliche Verbindungen. Indem man seinen Glauben (*īmān*) durch adäquates Verhalten und praktische Umsetzung festigt, vervollkommnet man seine Überzeugung. Dies wiederum verleiht dem Individuum sowohl im Diesseits als auch im Jenseits die Zufriedenheit Allāhs und den Erfolg in beiden Sphären.

4. Der Begründer der Wissenschaft (*al-wādi‘*)

Begründet wurde *al-Fiqh* von Allāh ﷻ durch Seine Verse (*āyāt*) im Koran, die vom Propheten Muḥammad ﷺ dargelegt und erläutert wurden, und daraus haben die Gefährten, die nachfolgenden Generationen und die *Muḡtahid*-Gelehrten – jene, die in der Lage waren,

³⁴ Die Bedingungen (*šurūṭ*) selbst, können noch einmal in zwei Kategorien geteilt werden:

1. Bedingungen, die das Urteil allein stehend direkt beeinflussen (*šart li al-ḥukm*), wie ein gültiger Ehevertrag für das Erlaubt sein des Geschlechtsverkehrs
2. und Bedingungen, die Teil einer alleinstehenden Bedingung sind oder diese stärken, wie das Vorhandensein eines Walis für die Eheschließung und Vertrag selbst.

Normen direkt aus den Quellen abzuleiten – weiterführende Normen und Rechtsvorschriften entwickelt.

Einer der ersten, der ein bedeutendes Werk dazu verfasste, war Imam Mālik (gest. 179 n.H.) mit seinem Werk *al-Muwatta‘*. Weitere Pioniere auf diesem Gebiet waren Qāḍī Abū Yūsūf (gest. 182 n.H.) mit seinem Werk *Kitāb al-ḥarāğ*, Imam Muḥammad Ibn al-Ḥassan aš-Šaibānī (gest. 189 n.H.) mit seinem *al-Ḥuğğa ‘alā ahl al-madīna* und Imam Muḥammad Ibn Idrīs aš-Šāfi‘ī (gest. 204 n.H.) mit seinem Werk *al-Umm*. Im Verlauf der Zeit wurden zahlreiche kurze und umfangreiche Abhandlungen, Briefe, Kompendien und Enzyklopädien auf verschiedenen Niveaus und mit verschiedenen Schwerpunkten im Bereich *Fiqh* verfasst. Die grundlegenden Abhandlungen der Gelehrten bilden die theoretische Basis, während Werke, die konkrete Rechtsgutachten (*fatāwā*) zusammenstellen, die praktische Umsetzung der Normen und Vorschriften verdeutlichen. Insbesondere im Bereich der Rechtsgutachten (*fatwa*) werden stets spezifische Umstände berücksichtigt. Die vier anerkannten *Fiqh*-Schulen haben jeweils eine eigene Tradition im Bereich der Rechtsgutachten (*fatwa*) und richterlichen Entscheidungen (*qadā‘*) entwickelt, die bis heute ihresgleichen suchen.³⁵

5. Die Herleitung (*al-istimdād*)

Die Disziplin des *al-Fiqh* wird durch systematische Ableitung und Analyse aus den primären und sekundären *Šarī‘a*-Quellen geformt. Dies erfolgt mithilfe anerkannter Methoden der Normableitung, die auf Sprache, Rhetorik, Logik und den Methoden der Überlieferungswissenschaften beruhen, zusammengefasst in Bereich *Uṣūl al-fiqh*.³⁶ Ebenso werden die Aussagen der qualifizierten Gelehrten (*al-muḡtahidūn*) berücksichtigt. In Bezug auf die Aufzählung der Quellen und Beweise in der mālikītischen Schule gibt es in den maßgeblichen Werken und unter den renommiertesten Gelehrten unterschiedliche Darstellungen und Kategorisierungen. Zum Beispiel listet der Qāḍī ‘Iyāḍ (gest. 544 n.H.) vier Quellen auf: den Koran, die Sunna, die Praxis der Bewohner von Medina und den Analogieschluss. Imam al-Qarāfi (gest. 684 n.H.) nennt neunzehn Quellen, während Abū al-‘Abbās al-Wanšārīsī (gest. 914 n.H.) sogar 700 Quellen identifiziert. Letzteres bezieht sich jedoch auf sämtliche Quellen, Beweise, Prinzipien, Methoden und abstrakten Rechtssätze bzw. *Fiqh*-Regeln im Gesamten. Ibn Ğuzay (gest. 741 n.H.) nennt insgesamt zwanzig Quellen, auf die sich die Mālikīten geeinigt haben, und unterteilt sie in drei Hauptkategorien:

A. Die Offenbarungstexte (*an-naṣṣ*):

2. Texte aus dem Koran
3. Texte aus der Sunna
4. Gebote der Propheten vor uns (*šar‘ man qablanā*)

B. Das Überliefern von vertretenen Positionen und Lehrmeinungen (*naql maḍhab*):

1. Konsens der Gelehrten der Umma (*iğmā‘ al-umma*)
2. Konsens der Bewohner von Medina (*iğmā‘ ahl al-madīna*)

³⁵ Zum Beispiel die mālikītische Schule besonders im Maghreb und in der Zeit der muslimischen Herrschaft in Andalusien und die ḥanafītische Schule u.a. im Osmanischen Reich.

3. Konsens der Bewohner von Kufa (*iğmā‘ ahl al-kūfa*)
4. Konsens der Zehn von den Gefährten³⁷ (*iğmā‘ al-‘ašarah min aš-šahāba*)
5. Konsens der vier Kalifen (*iğmā‘ al-ḥulafā’ al-arba‘a*)
6. Urteil eines Gefährten (*qaul aš-šahābī*)

C. Die Herleitung von Urteilen (*al-istinbāt*)

1. Analogieschluss (*al-qiyās*)
2. Logische Beweisführungen (*al-istidlāl*) mittels Bedingungssätzen und Ausschlussverfahren
3. Fortgelten einer grundlegenden Norm (*istiṣḥāb al-aṣl*)
4. Fortgelten der Nichtexistenz einer Norm (*al-barā’ a al-aṣlīya*)
5. Bevorzugung der einfacheren Umsetzung (*al-aḥd bi al-aḥaf*)
6. Induktion allgemeingültiger Normen und Regeln (*al-istiqrā’*)
7. Begründete Präferenz von Beweisen und Positionen (*al-istiḥsān*)
8. Gewohnheitsrecht (*al-‘āda/ al-‘urf*)
9. Gemeinwohl und Nützlichkeitsprinzipien (*al-maṣāliḥ*)
10. Prävention (*sadd ad-darā’i*)³⁸

Jede dieser Methoden verfügt über eigene Kategorien und Voraussetzungen, die je nach Kontext erfüllt sein müssen, um sie anzuwenden. Dieses Thema fällt jedoch in den Bereich von *Uṣūl al-fiqh*. Somit ist die mālikītische Schule, neben der ḥanafītischen Schule³⁹, diejenige mit den meisten Quellen und Methoden zur Ableitung von Normen aus dem Koran und der Sunna. Die Fundamente, Methoden und Regeln der mālikītischen Schule verleihen der islamischen Normenlehre in zahlreichen Bereichen Flexibilität und gewährleisten praktischen Nutzen zu jeder Zeit und an jedem Ort.

6. Das Urteil des Šarī‘a-Gebers (*ḥukm aš-šarī‘*)

In Bezug auf das Urteil über das Studium von *al-Fiqh* gibt es drei unterschiedliche Urteile:

1. Es ist eine individuelle Pflicht (*farḍ ‘ain*) für jeden Muslim, alles zu erlernen, was die Gültigkeit seiner täglichen Handlungen und Pflichten gewährleistet.⁴⁰ Dies umfasst Themen wie Gottesdienste und Anbetungshandlungen (*al-‘ibādāt*), rituelle Reinheit (*at-tahāra*), Gebet (*aš-ṣalāh*), Fasten (*aš-ṣiyām*) sowie grundlegende Bestimmungen, Rechte und Pflichten in zwischenmenschlichen Beziehungen (*al-mu‘āmalāt*).
2. Es ist eine kollektive Pflicht (*farḍ kifāya*) für eine Gruppe von Muslimen, alles über die individuelle Pflicht hinaus zu erlernen, bis hin zur Fähigkeit, Rechtsurteile zu geben und Fatwas auszusprechen.

³⁷ Damit sind die zehn Gefährten gemeint, denen das Paradies schon zu Lebzeiten des Propheten ﷺ versprochen wurde (*al-‘ašara al-mubašširūn bi al-ğanna*): Abū Bakr aš-Šiddīq, ‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb, ‘Utmān b. ‘Affān, ‘Alī b. Abī Ṭālib, az-Zubair b. al-‘Awwām, Ṭalḥa b. ‘Ubaidillāh, Abdurrahmān b. ‘Auf, Sa‘īd b. Zaid, Sa‘d b. Abī Waqqās, Abū ‘Ubaida b. al-Ġarrāh. Es sind selbstverständlich noch mehr Gefährten und auch viele Gefährtinnen, welchen das Paradies versprochen wurde. Diese zehn gehen jedoch auf eine bekannte Überlieferung zurück, weshalb sie eine besondere Erwähnung finden.

³⁸ Jeder dieser Punkte bedarf einer ausführlichen Erklärung, was hier jedoch den Rahmen sprengen würde.

³⁹ In der Einleitung *Uṣūl al-fiqh* wird näher auf die Quellen der anderen Schulen eingegangen.

⁴⁰ Denn der Muslim darf grundsätzlich nichts ohne Wissen darüber tun. Der Muslim ist dazu aufgerufen, zu wissen, was er weshalb und wie tun muss oder nicht tun darf. Dies u.a. aufgrund der Aussage Allāhs ﷻ im Koran: „Und verfolge nicht das, wovon du kein Wissen hast. Gewiss, Gehör, Augenlicht und Herz, - all diese -, danach wird gefragt werden.“ (17:36) Darüber gibt es einen Konsens (*iğmā‘*).

3. Es ist empfohlen (*mustahab*), über die individuellen und kollektiven Pflichten hinaus weitere Aspekte von *al-Fiqh* zu erlernen.

7. Die Beziehung zu anderen Wissenschaften (*an-nisba*)

Die Beziehung von *al-Fiqh* zu anderen Wissenschaften variiert je nach Disziplin. Das Wissen im Bereich *Fiqh* trägt zweifellos dazu bei, den Sinn und Zweck der eigenen Existenz zu verwirklichen, weshalb *Fiqh*-Wissen an und für sich beabsichtigt und erlernt wird (*maqṣūd li-dātih*) und nicht etwas als eine Art Mittel gilt (*wasīla*), um an anderes Wissen zu gelangen.⁴¹ *al-Fiqh* gehört außerdem zu den offenbarten und überlieferten Wissensbereichen (*‘ulūm naqlīya*). Es kann sowohl ein Ergebnis von anderen Wissenschaften sein, wie in der Beziehung zur Quellen- und Methodenlehre (*uṣūl al-fiqh*), als auch ein Mittel zur Interpretation anderer Wissenschaften, wie im *Fiqh al-ḥadīṭ*, wo es darum geht, Überlieferungen und Aussagen des Propheten ﷺ zu verstehen.

8. Der Vorzug (*al-faḍl*)

Das Erlernen von *Fiqh* hat zahlreiche Vorzüge. Allāh ﷻ sagt im Koran: „Er gibt die Weisheit, wem Er will; und wem die Weisheit gegeben wurde, dem wurde mit Sicherheit viel Gutes gegeben. Aber nur diejenigen bedenken, die Verstand besitzen.“⁴² Imam Mālik (r) erklärte dazu, dass unter Weisheit (*ḥikma*) hier das Wissen von *al-Fiqh* im *Dīn* gemeint ist.⁴³ Der Prophet ﷺ sagte: „Wem Allāh Gutes will, dem schenkt er *Fiqh* im *Dīn*.“⁴⁴ Dies bedeutet, dass Wissen von *al-Fiqh* und das Verständnis von Erlaubtem (*ḥalāl*) und Verbotenem (*ḥarām*) die Führung und den Erfolg einer Person begünstigen.⁴⁵ Er ﷺ sagte außerdem: „Wenig Wissen und

⁴¹ Eine Einteilung der traditionellen *Ṣarī‘a*-Wissenschaften kann nach Imam *al-Yūsī* wie folgt aussehen:

A. Die Wissenschaften, die an und für sich beabsichtigt werden (*al-‘ulūm al-maqṣūda li-dātihā*):

1. Die Glaubenslehre (*‘ilm al-‘aqīda/ uṣūl ad-dīn*)
2. Die Normenlehre (*al-fiqh*)
3. Die Charakterlehre (*at-taṣawwuf*)

B. Die Wissenschaften, die eine Art Mittel darstellen, um das Zielwissen zu erreichen (‘*Ulūm al-wasā‘il*) bzw. die Quellen für das Zielwissen sichern und analysieren:

1. Die *Tafsīr*-Wissenschaft (*‘ilm at-tafsīr*) bzw. Koranwissenschaften (*‘ulūm al-qur‘ān*)
2. Die *Ḥadīṭ*-Wissenschaft (*‘ilm al-ḥadīṭ*)

C. Die Wissenschaften, die als Mittel für die Mittel gelten (*wasīlat al-wasīla*) bzw. die Mittel für die Interpretation der Quellen sind:

1. Die Wissenschaften von den Rezitationswegen (*‘ilm al-qirā‘āt*)
2. Die Wissenschaft der Niederschrift (*‘ilm ar-rasm*)
3. Die Sprachwissenschaften (*‘ulūm al-luġa*)
4. Die Logik (*‘ilm al-mantiq*)
5. Die Rhetorik (*‘ilm al-balāġa*)
6. Die Quellen- und Prinzipienlehre (*uṣūl al-fiqh*)

Vgl. *al-Yūsī*, *Abū al-Mawāhib al-Ḥasan b. Mas‘ūd: al-Qānūn fī aḥkām al-‘ilm wa aḥkām al-‘ālim wa aḥkām al-muta‘allim*, *Maṭba‘at Fuḍāla*, al-Muḥammadīya, 2. Aufl. 2013, S.167-68

⁴² Koran Sure 2, Vers 269

⁴³ *Ibn al-Hāǧ as-Sulamī al-Mardāsī al-Fāsī al-Azhār*, *‘Abdullāh Muḥammad at-Ṭālib: at-Ṭayyibat an-naṣr fī ma yata‘alluq bi-ba‘ḍ al-‘ulūm min al-mabādi‘ al-‘ašr*, S. 374

⁴⁴ Überliefert im *al-Muwatta‘*, bei *al-Buḥārī*, *Muslim*, *at-Tirmidī*, *Ibn Māǧah* und *Aḥmad* über den Gefährten Mu‘āwiya Ibn Abī Sufiyān

⁴⁵ Vgl. *Ibn al-Hāǧ as-Sulamī al-Mardāsī al-Fāsī al-Azhār*, *‘Abdullāh Muḥammad at-Ṭālib: at-Ṭayyibat an-naṣr fī ma yata‘alluq bi-ba‘ḍ al-‘ulūm min al-mabādi‘ al-‘ašr*, S. 376

Verstehen (*al-fiqh*) ist besser als viel Gottesdienst (*al-‘ibāda*). Das Beste von euren Taten ist das Wissen und Verstehen (*al-fiqh*).⁴⁶ Denn ohne grundlegendes Wissen über die Normen und Bestimmungen der Gottesdienste wird man Allāh nicht richtig anbeten können. Und in der folgenden Überlieferung beschreibt der Gesandte Allāhs ﷺ weitere besondere Vorzüge: „Wer einen Weg geht, auf dem er nach Wissen strebt, dem macht Allāh einen Weg von den Wegen zum Paradies leicht. Gewiss, die Engel senken ihre Flügel aus Zufriedenheit mit dem, der nach Wissen strebt. Gewiss, für den Gelehrten bittet alles in den Himmeln und auf der Erde um Vergebung und ebenso die Fische im Meer. Der Vorzug des Gelehrten dem Anbeter gegenüber ist wie der Vorzug des Mondes in einer Vollmondnacht gegenüber den übrigen Sternen. Und gewiss, die Gelehrten sind die Erben der Propheten, sie hinterlassen weder Gold- noch Silbermünzen, sie hinterlassen das Wissen! Wer dieses nun nimmt, der hat vollkommenes Glück erlangt!“⁴⁷ Und die beiden Gefährten Abū Darr und Abū Huraira (r) hörten den Gesandten Allāhs ﷺ sagen: „Wenn der Tod zum Wissenssucher (*tālib al-‘ilm*) kommt und er befindet sich in diesem Zustand, stirbt er und ist ein Märtyrer.“⁴⁸ Und einer Überlieferung, welche dem Gesandten Allāhs ﷺ über den Gefährten Ibn ‘Abbās (r) zugeschrieben wird lautet es: „Ein *Faqīh* ist für den Satan qualvoller als tausend Allāh Anbetende.“⁴⁹

9. Die Namen & Bezeichnungen (*al-ism*)

al-Fiqh hat verschiedene Bezeichnungen wie:

- *‘Ilm al-ahkām aš-šar‘īya* (Die Wissenschaft von den *šar‘ī‘a*-gemäßen Urteilen),
- *‘Ilm al-ḥalāl wa al-ḥarām* (Die Wissenschaft vom Erlaubtem und Verbotenem) und
- *Furū‘ ad-dīn* (Die Wissenschaft von den Zweigfragen der Religion).

10. Die Einzelthemen & Einzelfälle (*al-masā‘il*)

Die islamische Normenlehre (*al-fiqh*) umfasst zwei Hauptbereiche:

A. Normen, die die Beziehung des Menschen zu seinem Schöpfer regeln, insbesondere die Gottesdienste und Anbetungshandlungen (*al-‘ibādāt*) betreffen:

1. ausschließlich körperliche Handlungen (*badanīya maḥḍ*):
 - a. Gebet (*aš-ṣalāh*)
 - b. Fasten (*aš-ṣiyām*)
2. Ausschließlich finanzbezogene Handlungen (*mālīya maḥḍ*):
 - Die Pflichtabgabe vom Vermögen (*az-zakāt*)

⁴⁶ *al-Ḥaṭīb al-Bağdādī, Abū Bakr Aḥmad b. ‘Alī: al-Faqīh wa al-mutaḥaqqiq, Dār Ibn al-Ġauzī, 2. Aufl. 2000, Band 1 S. 98*

⁴⁷ Überliefert bei *Abī Dāwūd, Ibn Māğah* und *at-Tirmidī* über den Gefährten Abī ad-Dardā’

⁴⁸ *al-Ḥaṭīb al-Bağdādī, Abū Bakr Aḥmad b. ‘Alī: al-Faqīh wa al-mutaḥaqqiq, Verlag Dār al-Anṣār (Kairo), 1. Aufl. 1437 n.H., Bd.1 S. 105*

⁴⁹ Überliefert bei *at-Tirmidī* und *Ibn Māğah*. Die Überlieferungsketten dieser Aussage sind schwach, doch stärken sich in ihrer Gesamtheit nach einigen Gelehrten. Trotz der Schwäche der Überlieferung stimmt die Bedeutung der Aussage, denn die beste Anbetung ist die mit Wissen im *Fiqh* und der *Faqīh* ist derjenige, der den Muslimen die Bestimmungen ihrer Anbetung (*‘ibāda*) lehrt, wodurch tausende lernen, wie sie ihre *‘ibāda* richtig ausführen.

3. Handlungen, die Körper und Finanzen betreffen (*badanīya māliyya*)
 - Pilgerfahrt (*al-ḥaǧǧ*)
- B. Normen, die die Beziehung des Menschen zu anderen Menschen regeln:
 1. Familienrecht (*fiqh al-usra*): Familie, Ehe (*an-nikāḥ*), Scheidung (*aṭ-ṭalāq*), Erbrecht (*al-mawārīt*)
 2. Finanzrecht (*al-mu‘āmalāt al-mālīya*)

Eine andere mögliche Einteilung ist in drei Bereiche:

1. *al-‘Ibādāt* (die Gottesdienste und Anbetungshandlungen)
2. *al-‘Iqā‘āt* (Schwüre, Gelübde etc.)
3. *al-Mu‘āmalāt* (Verträge & zwischenmenschliche Beziehungen, einschließlich Familienrecht, Erbrecht (*al-mawārīt*), Strafrecht (*al-ǧināyāt*))⁵⁰

Die Normen und Vorschriften der Gottesdienste und Anbetungshandlungen (*al-‘ibādāt*) einerseits sowie jene der zwischenmenschlichen Beziehungen und Verträge (*al-mu‘āmalāt*) andererseits weisen charakteristische Unterschiede auf:

4. **al-‘Ibādāt:** Die Normen und Bestimmungen in diesem Bereich weisen grundsätzlich keine für den Menschen unmittelbar erfassbaren Ursachen (*‘ilal*, Sg. *‘illa*) auf, da sie sich auf Handlungen der Anbetung beziehen. Jeder Mensch ist verpflichtet, diese Normen unter Erfüllung bestimmter Bedingungen zu praktizieren (*šurūt wuǧūb*) und darüber hinaus alles Notwendige zu tun, um die Gültigkeit der Handlungen sicherzustellen (*šurūt šihḥa*).
5. **al-Mu‘āmalāt:** Die Normen und Bestimmungen in diesem Bereich haben in den meisten Fällen konkrete Ursachen (*‘ilal*), und der Mensch selbst trifft Entscheidungen darüber, ob er Handlungen in diesem Bereich ausführen möchte oder nicht, wie beispielsweise den Kauf und Verkauf oder die Eheschließung. Die Umsetzung von Handlungen in diesem Bereich ist an bestimmte Bedingungen gebunden (*šurūt luzūm*), die beispielsweise für die Aufrechterhaltung eines Vertragsverhältnisses entscheidend sind.

Konkrete Beispiele für einen Einzelfälle bzw. Rechtsurteile im Abschnitt über die rituelle Gebetswaschung (*al-wuḍū‘*) im Kapitel der rituellen Reinheit (*aṭ-ṭahāra*) könnten folgendermaßen lauten:

„Die Herstellung der rituellen Reinheit ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Gebets (*šarṭ šihḥa*) aufgrund der Aussage Allāhs „Wenn ihr zum rituellen Gebet aufstehen wollt, dann wascht (vorher) eure Gesichter, eure Hände und Arme bis zu den Ellenbogen, streicht euch über den Köpfe und (wascht) eure Füße bis zu den Knöcheln“ und der Aussage des Gesandten Allāhs ﷺ: „Ohne rituelle Reinheit nimmt Allāh das Gebet nicht an.“

„Das Überstreichen des gesamten Kopfes bei der rituellen Gebetswaschung ist verpflichtend (*wāǧib*) aufgrund der Aussage Allāhs „und streicht euch über den Kopf“ (*al-Mā‘ida*, 5:6) und der dies bestätigenden Handlung des Propheten ﷺ.“

⁵⁰ Es gibt noch weitere mögliche Kategorisierungen.

Im Abschnitt zum Gebet (*aṣ-ṣalāh*) zum Beispiel:

„Die Ausrichtung auf die *Ka‘ba* ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Gebets (*šart ṣiḥḥa*) aufgrund der Aussage Allāhs: „*So wende dein Gesicht in Richtung der heiligen Moschee.*“ (*al-Baqara*, 2:144) und aufgrund der beständigen Praxis des Gesandten Allāhs ﷺ, der sein Gebet ab Offenbarung des Verses stets in Richtung der *Ka‘ba* verrichtete.“

„Die Rezitation von *al-Fātiḥa* in jeder Gebetseinheit ist eine Säule (*rukn*) des Gebets aufgrund der Aussage des Propheten ﷺ: „Es gibt kein Gebet für denjenigen, der es nicht mit der Eröffnenden des Buches rezitiert.“

Im Abschnitt zum Ehevertrag (*an-nikāh*):

„Die Eheschließung einer Frau während ihrer Wartezeit (*‘idda*) ist verboten (*ḥarām*) aufgrund der Aussage Allāhs: „*Und geht nicht die Ehe ein, bis die vorgeschriebene Wartezeit abgelaufen ist.*“ (*al-Baqara*, 2:235).“

Im Abschnitt zum Vertragsrecht (*al-mu‘āmalāt*):

„Der Verkauf einer Ware, bevor sie in den Besitz des Käufers übergeht, ist verboten (*ḥarām*) aufgrund der Aussage des Propheten ﷺ: „*Verkaufe nicht, was du nicht besitzt.*“

„Das gegenseitige Einverständnis der Vertragsparteien ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages (*šart ṣiḥḥa*) aufgrund der Aussage Allāhs: „*Oh die ihr glaubt, verzehrt einanderes Vermögen nicht in Unrecht, außer dass es ein Handel durch gegenseitiges Einvernehmen von euch ist.*“ (*an-Nisā‘*, 4:29).“

Und viele weitere Beispiele aus den verschiedenen Bereichen des *Fiqh*.

تم والمحمد لله رب العالمين